

Gesamtkonzept zur Ausbildungsgarantie

Auf dem Ausbildungsmarkt gibt es derzeit zwei große Herausforderungen: Zum einen bleiben zu viele junge Menschen, die eine Ausbildung aufnehmen wollen, ohne Ausbildungsvertrag. Zum anderen bleiben in vielen Regionen Ausbildungsstellen unbesetzt. Ziel der Einführung einer Ausbildungsgarantie ist es, allen jungen Menschen einen Zugang zu einer vollqualifizierenden, idealerweise betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen.

Die primäre Verantwortung der Wirtschaft für die Ausbildung des Fachkräftenachwuchses bleibt unangetastet. Wichtig ist, dass die Ausbildungsgarantie von allen Akteuren am Ausbildungsmarkt getragen und unterstützt wird.

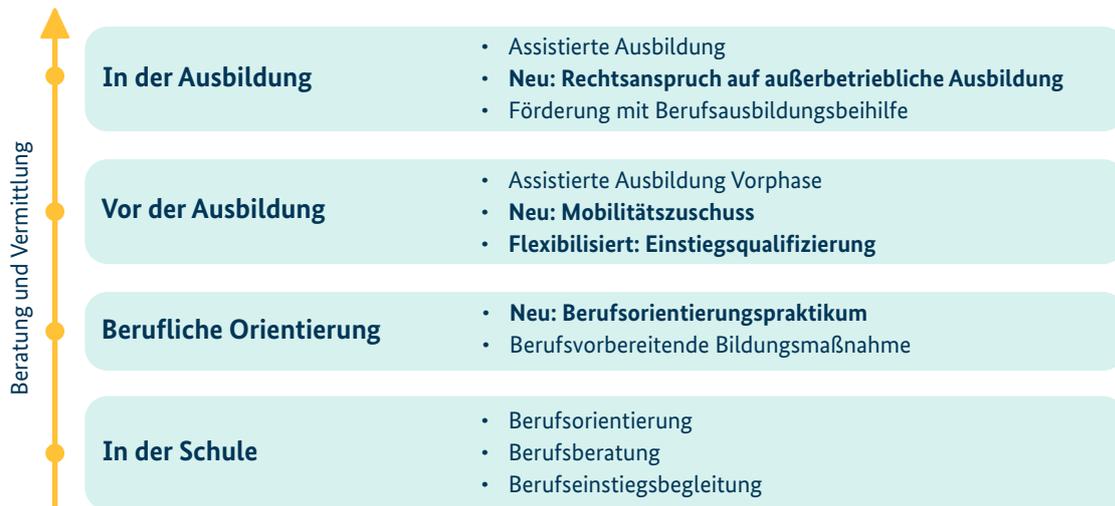
Die Ausbildungsgarantie verbindet vorhandene und verbesserte Unterstützungsangebote mit neuen gesetzlichen und darüber hinaus gehenden Ansätzen. Jungen Menschen wird damit signalisiert, dass sie bei eigenen Anstrengungen unterstützt werden, einen Ausbildungsplatz zu finden. Das gilt für jede und jeden – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Beeinträchtigung und anderen individuellen Merkmalen und Lebensumständen. Dieses Versprechen soll auch das Interesse an einer beruflichen Ausbildung stärken und dazu beitragen, dass junge Menschen eine Ausbildung als Karriereoption in den Blick nehmen.

Das BMAS hat ein umfangreiches [Gesamtkonzept zur Ausbildungsgarantie](#) entwickelt, das im Folgenden in einer Kurzfassung kompakt dargestellt wird. Dabei umfasst die Ausbildungsgarantie Bausteine in folgenden Bereichen:

- **Berufliche Orientierung stärken**
- **Regionale Mobilität erhöhen**
- **Auf betriebliche Ausbildung vorbereiten und in der Ausbildung unterstützen**
- **Außerbetriebliche Ausbildungen als „Ultima Ratio“ fördern**
- **Jugendberufsagenturen als zentralen Akteur weiterentwickeln**



Leistungen des SGB III am Übergang Schule und Beruf



Berufliche Orientierung stärken

- Das **neue Berufsorientierungspraktikum** (§ 48a Sozialgesetzbuch III) ermöglicht beruflich noch nicht abschließend orientierten jungen Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben, sich bei einem oder mehreren Ausbildungsbetrieben (auch jenseits des Tagespendelbereichs) in kurzen, jeweils bis zu sechswöchigen betrieblichen Praktika über Berufsbilder zu informieren und die Berufswahlentscheidung zu festigen.
- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt mit Schülerinnen und Schülern, die zum Schulende noch keine berufliche Anschlussperspektive haben, **aktiv Kontakt** auf und informiert sie über die bestehenden Beratungsangebote. Dafür ermöglicht es das SGB III, dass die BA von den Bundesländern (sofern diese entsprechende landesrechtliche Regelungen geschaffen haben) die Schülerdaten entgegennehmen und verarbeiten darf.

Regionale Mobilität erhöhen

- Ein **neuer Mobilitätzuschuss** (§ 73a SGB III) soll junge Menschen dabei unterstützen, ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen, wenn sich hiermit ihr Berufswunsch realisieren lässt und eine Ausbildung in diesem Beruf vor Ort nicht möglich ist. Bei einer Ausbildungsaufnahme außerhalb des üblichen Tagespendelbereichs, die einen Umzug vom bisherigen Wohnort erforderlich macht, wird als Anreiz ein Zuschuss zu Fahrkosten gewährt.



- Die Möglichkeiten des **Vermittlungsbudgets**, mit denen die Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen betrieblichen Berufsausbildung z.B. durch Fahrkosten für ein Vorstellungsgespräch oder die Übernahme von Umzugskosten gefördert werden können, sollen durch die BA konsequenter genutzt werden.
- Zuvorderst sind Ausbildungsbetriebe gefordert, attraktive Ausbildungsbedingungen zu schaffen. Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können schon jetzt Arbeitgeber **zu Mobilitätsanreizen beraten**, mit denen auch Auszubildende aus anderen Regionen gewonnen werden können.
- Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen legt ein neues Programm für Studentisches Wohnen, für Junges Wohnen und **Wohnen für Auszubildende** auf. Zum Wohnen in Jugendwohnheimen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung beraten die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Auf betriebliche Ausbildung vorbereiten und in der Ausbildung unterstützen

- Die **Einstiegsqualifizierung** bietet jungen Menschen, die aus individuellen Gründen noch keine betriebliche Ausbildung aufnehmen können, gute Chancen auf einen Übergang in Ausbildung. Damit die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung flexibler und den Bedarfen des Einzelfalls entsprechend ausgestaltet werden kann, reduzieren wir die Mindestdauer der Maßnahme von sechs auf vier Monate, erleichtern die Teilnahme in Teilzeit und für Menschen mit Behinderung, die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, und ermöglichen die erneute Förderung junger Menschen, deren Ausbildungsverhältnis beim selben Arbeitgeber vorzeitig gelöst wurde (z.B. weil noch Sprachkenntnisse fehlen).
- BMAS begrüßt, dass die BA bei Arbeitgebern verstärkt darauf hinwirken wird, sich stärker für die **Ausbildung von Menschen mit Behinderungen** zu engagieren, denn noch zu oft absolvieren sie ihre Ausbildung außerbetrieblich, insbesondere in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Außerbetriebliche Ausbildungen als „Ultima Ratio“

- Die außerbetriebliche Berufsausbildung ist wie bisher als „Ultima Ratio“ in Betracht zu ziehen. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, besteht ein **Rechtsanspruch auf einen außerbetrieblichen Ausbildungsplatz**.
- Förderungsberechtigt werden nun auch **marktbenachteiligte junge Menschen** sein, die hinreichende Bewerbungsbemühungen nachgewiesen sowie Angebote der Berufsberatung wahrgenommen haben und bei denen trotz der Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach dem SGB III nicht zu erwarten ist, wenn sie in einer Region wohnen, in der die Agenturen für

kompakt

S. 4

Arbeit eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen unter Einbindung der Sozialpartner festgestellt haben.

- Im Verlauf der außerbetrieblichen Ausbildung soll stets der **Übergang in eine betriebliche Ausbildung** angestrebt werden. Hierfür wird der Anreiz erhöht, indem die Vermittlungspauschale für den Maßnahmeträger von 2.000 auf 3.000 Euro erhöht wird. Außerdem werden junge Menschen nach einem Übergang in betriebliche Berufsausbildung durch denselben Träger weiter betreut und unterstützt werden können.

Jugendberufsagentur als zentralen Akteur weiterentwickeln

- Jugendberufsagenturen fällt bei der Umsetzung der Ausbildungsgarantie eine besondere Rolle zu. Mitarbeitende am Übergang von der Schule in den Beruf arbeiten in den rechtskreisübergreifenden Bündnissen gemeinsam an der **individuellen Unterstützung junger Menschen** bei ihrem Einstieg in die Berufswelt. Ziele der Zusammenarbeit sind die bedarfsorientierte und passgenauere Beratung, Begleitung und Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener am Übergang von der Schule in den Beruf sowie ein erleichterter Zugang zu Unterstützungsangeboten.
- Die **Kooperation** der Sozialleistungsträger untereinander, aber auch mit den Akteuren und Netzwerkpartnern vor Ort, soll abgestimmte, individuelle Lösungen für junge Menschen ermöglichen.
- Für die Unterstützung und Weiterentwicklung der Jugendberufsagenturen hat das BMAS die [Servicestelle Jugendberufsagenturen](#) eingerichtet. Durch eine digitale Austauschplattform, gezielte Veranstaltungen und die Bereitstellung von Informationsmaterialien und Handreichungen unterstützt die Servicestelle sowohl bestehende Kooperationen als auch die Einrichtung neuer Jugendberufsagenturen.

Weitere Aktivitäten am Übergang

